

Leistungsbeschreibung für die Anmietung eines zivilen Wohnbootes/-schiffes (Stand 01.10.2025)

1. Rahmenbedingungen

Planmäßige Instandhaltungsvorhaben von Wasserfahrzeugen der Marine sind mit besonderen Herausforderungen für die Bordbesatzungen verbunden. Bei der militärischen Begleitung von Instandhaltungsvorhaben ist die Unterbringung von Werftliegebesatzungen ergänzend zu berücksichtigen. Da die Bordunterkünfte durch die Arbeiten an Bord aus Gründen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes, der Hygiene etc. nicht nutzbar sind, sind die Besatzungen während der Instandhaltungsphase grundsätzlich separat unterzubringen.

Gleichzeitig gilt es, den Dienstbetrieb weiter aufrecht zu erhalten, die militärischen Aufgaben der unterzubringenden Besatzung sicherzustellen und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn den Besatzungsangehörigen gegenüber ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Unterbringung der Werftliegebesatzungen soll sowohl aus funktionaler als auch truppendienstlicher Sicht geschlossen und in räumlicher Nähe zum Durchführungsort des Instandhaltungsvorhabens erfolgen.

Der Gesamtumfang an infrastruktureller Unterbringungskapazität hat den Rahmenbedingungen der Spezifika einer militärischen Gemeinschaft (gemäß A2-2630/0-0-2 „Leben in der Militärischen Gemeinschaft“) und der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes Rechnung zu tragen. Hieran orientiert sich auch diese Leistungsbeschreibung.

Über die reinen Unterkünfte hinaus, ist für die Werftliegebesatzungen eine Grundbefähigung zur Erfüllung des täglichen Dienstes in ausreichendem Umfang zu gewährleisten, dies beinhaltet das Vorhandensein eines geeigneten Verpflegungsbereiches sowie verschiedene Büro-/Besprechungsräume mit ausreichend Büroarbeitsplätzen.

Die Koordination der Unterbringung der Werftliegebesatzungen erfolgt für alle militärisch wie zivil besetzten Einheiten der Marine zentral durch das Marinestützpunktkommando Wilhelmshaven.

Ein Ansprechpartner wird durch den Auftraggeber bei Vertragsschluss bekannt gegeben.

2. Anforderungen an das Mietobjekt

2.1. Dauer der Miete

Der Zeitraum für die Anmietung beträgt 01.04.2026 bis voraussichtlich 31.12.2026. Das Boot muss durchgehend der Bundeswehr zur Verfügung gestellt werden (Verfügbarkeit 24/7).

Der Auftragnehmer stellt das Boot erstmalig zum 1. April 2026 (geplanter Vertragsbeginn) bereit. In gegenseitigem Einvernehmen kann ein abweichender Zeitpunkt festgelegt werden.

2.2. Erforderliche Nachweise für den Einsatz als Wohnboot

- 2.2.1. Das zugelassene/zertifizierte Mietobjekt soll an einem deutschen Werftstandorten in Rostock zum Einsatz kommen. Den genauen Einsatzort bestimmt der Mieter. Ein Verlegen des Mietobjektes innerhalb der Mietzeit kann erforderlich sein.
- 2.2.2. Dazu sind durch den potentiellen Vermieter mit der Angebotsabgabe alle erforderlichen aktualisierten Nachweise/Zertifikate vorzulegen, dies sind:
 - 2.2.2.1. Nachweis der Zulassung als Hotelbetrieb durch Unfallkasse/Gewerbeaufsicht
 - 2.2.2.2. sowie für den Betrieb im Sinne dieser Leistungsbeschreibung erforderlichen gültige Nachweise, z.B. Zulassung zum Seeverkehr durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft bzw. eine Besichtigung (Survey Statement)
 - 2.2.2.3. Nachweis der Schwimmfähigkeit mit Stabilitätsberechnungen
 - 2.2.2.4. International gültiges Brandschutz- sowie Rettungsmittelkonzept, gültiger Fluchtwegeplan einschließlich Fluchtwegekennzeichnung (Sicherheitsleitsystem)
 - 2.2.2.5. Hygieneplan unter Berücksichtigung der Infektionsgefährdung. Alle Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion nach Art, Umfang und zeitlichen Abstand sind je nach Arbeitsbereich schriftlich festzulegen, die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die jeweils eingeschiffte Besatzung. Der Hygieneplan ist dem Mieter in verständlicher Form – ggf. erläutert mit Bildern oder Skizzen zur Verdeutlichung der Tätigkeit – zur Verfügung zu stellen. Er stellt die Arbeitsabläufe mit den hygienischen Notwendigkeiten dar.
 - 2.2.2.6. Übergabeprotokoll/Zustandsbericht

2.3. Ausstattungsmerkmale sowie technische Anforderungen an das Wohnboot

- 2.3.1. Das Mietobjekt muss schlepp/verlegefähig sein. Die zeitgerechte Verlegung zum Wertstandort (Ort der Leistungserbringung gem. Ziffer 2.2) ist durch den Vermieter zu gewährleisten.
- 2.3.2. Der störungsfreie technische Betrieb sowie die Instandhaltung des Mietobjektes sind durch den Vermieter jederzeit sicherzustellen.
- 2.3.3. Das Mietobjekt verfügt über eine autarke E-Versorgung. Landstromanschluss kann ggf. gegen Bezahlung am Liegeort bereitgestellt werden.
- 2.3.4. Neben der Energieversorgung sind die für einen störungsfreien technischen Betrieb erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trink-/Brauchwasser, Kraftstoffen/Ölen, etc. funktionsbereit zur Verfügung zu stellen (Übernahme- sowie Abgabeanschlüsse international genormt).
- 2.3.5. Darüber hinaus ist eine Zwischenlagerung und Entsorgung von Schwarz- und Grauwasser sowie sämtlichem organischen und anorganischem Abfall für die Dauer des gesamten Mietzeitraumes an allen o.a. Einsatzorten zu gewährleisten.
- 2.3.6. Das Mietobjekt muss ganzjährig unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas betrieben/genutzt werden können (Heizung, Klima-/Lüftungstechnische Anlage entsprechend ausgelegt).
- 2.3.7. Das Mietobjekt verfügt über eine Unterbringungskapazität mindestens 170 Personen unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer geschlechterspezifischen Unterbringung.
- 2.3.8. Alle Kammern sind verschließbar (idealerweise zentrales Schließsystem) und mit Mobiliar (Tisch, Stühle, etc.) und Kojen (Europäische Norm mindestens 90 x 200 cm) sowie Spinden/Schränken in abschließbarer Ausführung ausgestattet. Dabei muss der zur Verfügung stehende Spindraum so dimensioniert sein, dass ein Verstauen der persönlichen Bekleidung/Ausrüstung für die Wahrnehmung aller im Rahmen einer Werftliegezeit anfallenden Aufgaben möglich ist. (Mindestangabe: ca. 50cm Schrankbreite bzw. 1,5 m³ Volumen)
Die Ausstattung der Kammern mit Kojenzeug und Handtüchern erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Einliegerbesatzung, dies schließt den Kojenzeug- und Handtuchtausch mit ein.
- 2.3.9. Alle Kammern verfügen über mindestens zwei Doppel-Steckdosen mit 230 V / WS / 16 A Spannungsversorgung.
- 2.3.10. Das Mietobjekt verfügt über ausreichende Sanitäreinrichtungen mit Waschbecken, Duschen und Aborten (geschlechterspezifische Nutzung muss gewährleistet sein). Die Versorgung mit Sanitärartikeln wie Toilettenpapier, Papierhandtüchern, etc. ist durch den Vermieter dauerhaft zu gewährleisten.
- 2.3.11. Die Reinigung des Mietobjektes einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt durch die Einliegerbesatzung auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Hygieneplanes.

- 2.3.12. Das Mietobjekt verfügt über eine komplett ausgestattete Kücheneinrichtung mit Spülmaschine für die Zubereitung von Speisen (Vollverpflegung: Frühstück, Mittag- und Abendessen für 170 Personen) durch die Einliegerbesatzung inklusive Speiseräume (Cafeteria-System für bis zu 72 Personen) und erforderliche Kühllasten. Die Zubereitung und Bereitstellung der Verpflegung auf dem Mietobjekt erfolgt in Eigenverantwortung der jeweiligen Einliegerbesatzung.
- 2.3.13. Der Vermieter hat für das Wohnboot die Hinweise/Vorgaben der ÜbwSt Nord Abt I PräVMed Hyg (Überwachungsstelle Nord Präventivmedizin Hygiene), siehe Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Eine Begehung erfolgt vor Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren. Die Freigabe der Nutzung der Wohn- und Verpflegungsbereiche bzw. Verpflegungseinrichtungen erfolgt durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord, um die Grundsätze der Hygiene sowie der Lebensmittel- und Trinkwassersicherheit zu gewährleisten. Die Intervalle für Folgebegehungen werden risikoorientiert festgelegt.

Ansprechpartner:

Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord
Kopperpahler Allee 120
24119 Kronshagen

- 2.3.14. Das Mietobjekt verfügt über mindestens 14 Büroräume, wobei je Büroraum eine Ausstattung wie folgt vorzusehen ist:
- 2.3.14.1. Die Büroräume sind verschließbar. Die Schlüsselgewalt obliegt ausschließlich dem Mieter, solange im Raum eingestuftes Gerät oder Unterlagen untergebracht sind.
- 2.3.14.2. 2 EA höhenverstellbare Schreibtische (B/T ca. 1,60m x 0,80 m) mit Rollunterschränken
- 2.3.14.3. 4 EA höhenverstellbare Rolldrehstühle
- 2.3.14.4. 1 – 2 EA Akten(roll)schränke (2-türig und verschließbar) zur Aufnahme von ca. 50 EA Aktenordnern, breit (8cm). Die Schlüsselgewalt obliegt ausschließlich dem Mieter, solange im Schrank eingestuftes Gerät oder Unterlagen gelagert sind.
- 2.3.14.5. 2 EA LAN-Netzwerkanschlüsse mit schiffsinterner Vernetzung und Knotenpunkt zur Anbindung an ein IT-Netzwerk („optionale“ Forderung). Netzwerkanschluss ist am Liegeplatz nicht vorhanden.
- 2.3.14.6. Steckdosen mit 230 V / WS / 16 A Spannungsversorgung ausreichend für den Betrieb des heute üblicherweise vorzufindenden elektrischen Büroequipments.
- 2.3.15. Das Mietobjekt verfügt über eine Telefon- und Satelliten-TV-Anlage sowie übliches Medienangebot (Radio, deutschsprachige Fernsehsender, DVD-Player).

2.4. Personelle Anforderungen an das Wohnboot

- 2.4.1. Der Vermieter stellt die Erreichbarkeit für die Werftliegebesatzung mittels Service-Telefonnummer für Störungsmeldungen, etc. während der üblichen Geschäftszeiten sicher.
- 2.4.2. Der Vermieter macht im Rahmen seines Angebotes Angaben darüber, wie er den Betrieb des Bootes sicherstellt. Hierbei sind Angaben dazu erforderlich, wie viel Personal eingesetzt wird (getrennt nach Liegezeit und Verlegung) sowie darüber wie die Unterbringung erfolgt.
- 2.4.3. Sofern der Vermieter sein Personal des Vermieters an Bord unterbringt, darf für die Zeit in der sich das Boot in einem Sabotageschutzbereich befindet nur Personal untergebracht werden, dass über eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2-Sabotageschutz/vglb. Ü2-VS) verfügt. Das Personal muss ansonsten ständig begleitet werden. Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich, sobald eine Verlegung in einen Sabotageschutzbereich vorgesehen ist.
- 2.4.4. Für Personal, dass sich nur kurzfristig - z.B. für die Verlegung in einen Sabotageschutzbereich an Bord befindet, ist keine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Kurzfristig ist ein Aufenthalt, der bis zu vier Wochen (auch gestückelt) andauert. Es gelten die allgemeinen Regelungen zum Betreten der Liegenschaft (Kasernenordnung), ggfs. Zutritt in Begleitung.
- 2.4.5. Sofern nach den vorausgegangenen Vorgaben eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist gilt: Für inländische Unternehmen ist die Überprüfung durch den Geheimschutzbeauftragten durchzuführen, für andere europäische Unternehmen (NATO-Staaten) werden Konferenzbescheinigungen der nationalen Sicherheitsbehörden akzeptiert.
- 2.4.6. Befindet sich das Boot in einem militärischen Sicherheitsbereich, so ist - sofern Personal des Vermieters an Bord untergebracht werden soll - die Erlaubnis des jeweiligen Kasernenkommandanten erforderlich.
- 2.4.7. Beim Liegen in einem Marinestützpunkt ist die rechtzeitige Anmeldung der Besatzung des gemieteten Wohnbootes beim Kasernenkommandanten erforderlich. (gültiges Ausweisdokument, Überlassung von Daten zur eindeutigen Identifizierung der Personen: z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtstag, Staatsangehörigkeit Nr. des Ausweisdokumentes zu Identifizierung).

2.5. Absicherung und Schutz des Mietobjekte

- 2.5.1. Ein separater Sicherheitsdienst für eine 24/7 Überwachung ist nicht erforderlich.
- 2.5.2. Das Boot muss von außen verschließbar und gleichzeitig über ein funktionierendes Fluchtwegsystem (Paniköffnung von innen) verfügen.

3. Anlagen zur Leistungsbeschreibung:

Anlage 1: Hinweise/Vorgaben der ÜbwSt Nord Abt I PrävMed Hyg

Anlage 2: Zentralvorschrift A1-844/0-4001 "Vollzug des Infektionsschutzgesetzes"

Anlage 3: Zentralvorschrift A1-844/0-4000 "Vollzug der Trinkwasserverordnung"

Anlage 4: Bereichsvorschrift BV 1840-1 "Wirtschaftseinrichtungen und dazugehörige Lasten"

Anlage 5: Zentralvorschrift A1-840/5-4001 "Lebensmittelhygiene"